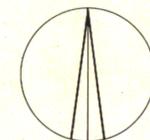


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III
- ZWINGEND z.B. I
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,5
- OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 7. März 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
RÖNNEBURG 10
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 706

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf. 35 10 71

Feldvergleich vom Nov. 1970
 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 33664 A

(64 20 Rönneburg, B. 18 und 19) Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 15

Vom 7. März 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 15 für den Geltungsbereich Grandweg — Behrkampsweg — Lokstedter Stein-
damm — Veilchenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird
festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-
ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit
zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen,
können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen
unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Garten-
anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Auf dem Flurstück 1103 der Gemarkung Lokstedt ist eine
Tankstelle zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. März 1972.

Verordnung über den Bebauungsplan Rönneburg 10

Vom 7. März 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni
1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2
Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleit-
plänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 10 für den Geltungs-
bereich Rönneburger Freiheit — über die Flurstücke 339, 536,
624, 337, 336, 501, 500, 525, 334, 333, 303 bis 301 der Gemarkung
Rönneburg — Holzhäuser — über das Flurstück 287
der Gemarkung Rönneburg — Pepers Seeg — über das Flur-

stück 280 der Gemarkung Rönneburg — Rotbergfeld — Am
Burgberg — über das Flurstück 269 der Gemarkung Rönne-
burg — Diekdamm — über die Flurstücke 527, 528, 266, 559
und 558 der Gemarkung Rönneburg — Wittheck — über das
Flurstück 353 der Gemarkung Rönneburg — Rönneburger
Freiheit — über die Flurstücke 352 bis 349 der Gemarkung
Rönneburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-
ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit
zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen,
können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. März 1972.